

19/SN-51/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Vi 1 - 81/6

Graz, am 24. April 1984

Ggst.: Entwurf eines Gesetzes, mit  
dem das Viehwirtschaftsgesetz  
1983 geändert wird;  
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

10 27. 84  
26 APR. 1984  
1984 -04- 27  
Stromer  
H. Hohmann

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnissnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Ges

# Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Vi 1 - 81/6

Ggst.: Entwurf eines Gesetzes  
mit dem das Viehwirt-  
schaftsgesetz 1983 ge-  
ändert wird;  
Stellungnahme.

Bezug: 13.105/02-I 3/84

Graz, am 24. April 1984

Tel.: (0316)831/2428

DVR.Nr. 0087122

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 W i e n

Zu dem mit do.Note vom 14. Februar 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Neben einer längeren Laufzeit wären Verpflichtungen zu umfassenden Regelungen im Rahmen einer Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung für alle Agrarprodukte einschließlich der Produktionsalternativen vorzusehen. Insbesondere wäre auf den Zusammenhang zwischen Marktordnung und Veredelungswirtschaft hinzuweisen.

Zu Ziff. 2:

Die vorgesehene neue Importbewilligung kann praktisch die bisherigen generellen Importverfahren aufheben. Dies erscheint zu weitgehend, zumal nicht normiert ist, wann ein dringender Bedarf vorliegt.

./.

- 2 -

Zu Ziff. 4 und 5:

Diese beiden Bestimmungen schränken die Entscheidungsfreiheit der Kommission ein und werden abgelehnt.

Zu Ziff. 8, 9, 10, 11, 12 und 13:

Der mit diesen Ziffern vorgeschriebene Modus für die Funktion des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzendenstellvertreter wird abgelehnt, weil dadurch eine wesentliche Verschlechterung der Position der heimischen Land- und Forstwirtschaft in einem ihrer ureigensten Bereiche innerhalb der Sozialpartnerschaft erfolgen würde. Vielmehr wäre die Wiedererrichtung eines Viehwirtschaftsfonds vorzusehen.

Zu Ziff. 14:

Diese Bestimmung erscheint überflüssig zu sein und widerspricht den Bestimmungen betreffend Entsendung der Mitglieder.

Darüberhinaus wäre mit gegenständlicher Novelle vorzusehen, daß die Viehpreise durch verbindliche Vorschreibung von Kalkulationsschemen zur Erstellung der Preisziele bzw. Preisbänder abzusichern sind. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß die erforderlichen Bundesstützungen vorgesehen werden und wirksame Maßnahmen zur Produktionsumlenkung von Milch zu Fleisch gesetzt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

